

# Das Verfahren vor dem Schiedsamt/der Schiedsstelle

Informationen für Antragsteller und Antragsgegner

Heft-Nr.: 02

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)



**Bund Deutscher  
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-  
Bundesvereinigung**

MEDIATION

**Was ist geschehen?**

Einer Person wurde von einer anderen etwas zugefügt, sie möchte einen Schaden ersetzt haben oder sie möchte, dass die andere Person etwas tut oder unterlässt.

**Wann muss vor Klageerhebung ein Schlichtungsversuch stattfinden?**

Bei Beleidigung — Körperverletzung — Sachbeschädigung — Hausfriedensbruch — Bedrohung — Verletzung des Briefgeheimnisses und den Rauschtaten (§ 323 a StGB) bezüglich der vorgenannten Delikte.

Das sind so genannte **PRIVATKLAGEDELIKTE** im Rahmen der Strafsachen. In all diesen Fällen muss ein vorheriger Schlichtungsversuch durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) mit ihren Schiedsämtern oder Schiedsstellen erfolgen in all den Ländern, in denen es Schiedspersonen gibt, zu denen auch die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen gehören, also in allen Ländern außer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg.

In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein muss aber auch in bestimmten Zivilsachen zunächst ein Schlichtungsversuch bei Schiedspersonen vor Klageerhebung erfolgen.:

Das gilt z.B. bei

- Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen Überwuchs (Äste, Wurzeln), Hinüberfall (Früchte), Grenzbaum, Lärm, Rauch, etc., Grenzabstand von Pflanzen sowie wegen
- Verletzung der persönlichen Ehre (nicht in Funk, Fernsehen, Presse begangen).

Neu ist in diesem Zusammenhang in NRW seit dem 01.01.2008, seit Anfang 2009 in Schleswig-Holstein und seit dem 01.10.2010 in Niedersachsen auch die diesbezügliche Zuständigkeit der Schiedspersonen für die zivilrechtlichen Ansprüche aus Fällen von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die hier fraglichen Diskriminierungsmerkmale regelt § 19 AGG.

Das sind die so genannten **obligatorischen ZIVILRECHTSSTREITIGKEITEN**.

In den anderen Bundesländern, also in Berlin, Sachsen und Thüringen ist in diesen Fällen die Anrufung des Schiedsamtes\*) **noch nicht obligatorisch, aber auf freiwilliger Basis möglich.**

**Dies gilt auch für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten.**

### Was ist zu tun?

Die geschädigte Person stellt beim **Schiedsamt \*)** einen **Antrag auf Durchführung einer Schlichtungsverhandlung.**

Bei der Antragstellung ist ein Vorschuss (zwischen 50 € bis 100 €) zu entrichten.

**Örtlich zuständig ist die Schiedsperson, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt.**

**Nur beim obligatorischen Schlichtungsversuch in Zivilstreitigkeiten müssen die Parteien nach den meisten Gesetzen im gleichen Landgerichtsbezirk wohnen** (außer in Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt) **oder auch in angrenzenden Landgerichtsbezirken** (Rheinland-Pfalz).

### Ladung der Parteien

Die Schiedsperson lädt die **antragstellende Partei** und die **Gegenpartei** zum Sühnetermin bzw. zur Schlichtungsverhandlung. Die Verhandlung wird mit Hilfe von mediativen Gesprächstechniken durchgeführt.

Bei **Privatklageverfahren (Strafsachen)**:

Die Parteien haben grundsätzlich im Sühnetermin persönlich zu erscheinen, nur in Ausnahmefällen können die Parteien sich auch vertreten lassen (Vollmacht). Bei unentschuldigtem Ausbleiben einer Partei kann die **Verhängung eines Ordnungsgeldes** erfolgen (außer in Brandenburg).

Bei **obligatorischem Schlichtungsversuch**:

Die Parteien sollen **persönlich erscheinen**, können sich aber auch in Ausnahmefällen vertreten lassen (Vollmacht).

**In einigen Ländern auch hierbei Erscheinenspflicht !**

**In einigen Bundesländern:**

Die **ordnungsgeldbewehrte Erscheinenspflicht** besteht sowohl bei

Sühneterminen in **Privatklageverfahren** als auch bei Schlichtungsterminen in **Zivilstreitigkeiten**.

## Ergebnis der Verhandlung

### Einigung:

Wenn sich die Parteien in der Verhandlung einigen, wird meist ein **Vergleich** in einem Protokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterschrieben wird.

Der Vergleich ist ein Titel nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und damit sofort **30 Jahre lang vollstreckbar!**

(Das bedeutet: erfüllt eine Partei die im Vergleich vereinbarten Auflagen nicht, so kann die andere Partei eine Ausfertigung des Protokolls verlangen, um die **Zwangsvollstreckung** zu betreiben.)

Der Vergleich beinhaltet in der Regel auch die Vereinbarung der Parteien über die Bezahlung der Kosten des Schlichtungsverfahrens.

Auf Verlangen bekommen die Parteien eine Abschrift des Protokolls.

### Keine Einigung:

Einigen sich die beiden Parteien **nicht**, so bekommt die **antragstellende Partei** eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuches, mit der sie bei der Klageerhebung vor Gericht dessen Durchführung nachweisen kann.

Bei Privatklageverfahren nennt sich dieses Papier: **Sühnebescheinigung**.

Bei Zivilstreitigkeiten: **Erfolglosigkeitsbescheinigung** (Das gilt jedoch nur, wenn der Schlichtungsversuch **obligatorisch** ist!).

Die zuständige Schiedsperson (Mediator) erreichen Sie über das Amtsgericht, die Stadtverwaltung oder Ihre Polizeidienststelle. Unsere kompetenten Streitschlichter finden Sie auch auf unserer Internetpräsentation unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de).

\*) In den Ländern **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen** und **Thüringen** finden die Verhandlungen vor der Schiedsstelle statt. Im Freistaat Sachsen ist die Amtsbezeichnung der **Schiedspersonen Friedensrichterin und Friedensrichter**.

**Informieren Sie sich bitte bei dem für den Wohnort der Gegenpartei zuständigen Amtsgericht. Hilfestellung erhalten Sie auch bei dem Schiedsamt/der Schiedsstelle an Ihrem Wohnort.**

---

**Heft Nr.:02**

Das Verfahren vor dem Schiedsamt/der Schiedsstelle

Nach Helmut Stutzmann, Bochum

vormals Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BDS und ehem. Schiedsman in Bochum

**Herausgeber:**

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS-

Prümerstraße 2, 44787 Bochum,

Postfach 10 04 52, 44704 Bochum,

Tel. 0234/ 588 97 0 - Fax: 0234/588 97 19

E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Internet: <http://www.schiedsstellen.de>

Stand: 16. August 2016 © 2016



**bdsev.de**